



Infoblatt

Gewerbliche Sportbetriebe Stand 2019



Infoblatt

Gewerbliche Sportbetriebe Fitnesscenter | Betrieb von Sportanlagen | Betrieb von Freizeiteinrichtungen | Erstellen von Trainingsplänen | Sportlervermittlung

Stand 2019

Folgende Informationen beziehen sich auf den Standort Wien:

Allgemeines

Wer auf gewerblicher Basis (d.h. mit ständiger Gewinnerzielungs-Absicht) Sportbetriebe betreibt, Sport- und Fitnessgeräte oder Sportplätze an Kunden vermietet oder Freizeiteinrichtungen betreibt, übt ein Gewerbe aus und wird kraft Gesetzes Mitglied in der Wirtschaftskammer, und zwar in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Gewerberechtlich handelt es sich grundsätzlich um sogenannte "freie Gewerbe", das heißt, es bedarf keines Befähigungsnachweises (etwa einer Prüfung oder einer Praxis), um das Gewerbe ausüben zu können, sondern lediglich der Anmeldung bei der zuständigen Behörde (Magistratisches Bezirksamt des Standortes) oder bei der Wirtschaftskammer Wien (Näheres dazu weiter unten).

In jedem Fall ist pro konkreter Tätigkeit eine eigene Berechtigung erforderlich. So gibt es in unserem Bereich, nach der WKO-Einteilung, folgende Berufszweige / Berechtigungen:

	Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung / Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)
	Figurstudios (gewerbliche Vermietung von Schlankheitsgeräten u.ä.)
	Fitnesstrainer – Erstellen von Trainingsplänen für gesundheitsbewusste Personen (Organisation von Fitnessveranstaltungen; Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen, jeweils mit Ausnahme insbesondere der den Betriebsberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)
*	Gewerbliche Sportbetriebe - Tennis, Badminton und Squash (Hallen- und Freiplätze)
*	Gewerbliche Sportbetriebe - Bahnengolf (Klein- und Minigolf, Pit Pat / Hindernisbillard u.dgl.)
*	Gewerbliche Sportbetriebe - Golfplatz

Sonstige gewerbliche Sportbetriebe und Freizeitanlagen

- (Eislaufplätze, Land- und Eishockey, Eisschießen und andere Eis-Sportarten, Inline-Skating,
 Skateboard- und Rollschuh-Anlagen, Tischtennis, Rodel-, Bowling- und Kegelbahnen,
 Sportschießstände, Betrieb von Trampolinanlagen, Bungy-Jumping, Gokartbahnen, Leichtathletik,
 Boccia, Rennstrecken, Ballsportarten wie Fußball, Handball, (Beach-)Volleyball u.ä., Wasserschilifte,
 Kletter- und Hochseilgärten u.ä.)
- * Sportlervermittlung (Vermittlung von Dienst- und Werkverträgen für unselbständige und selbständige Sportler freies Gewerbe

Den genauen Wortlaut der jeweiligen Berechtigung klären Sie bitte im Gründerservice der WKW im Zuge der Gewerbeanmeldung ab, da es dafür genormte Bezeichnungen auf Grund einer mit der Gewerbebehörde vernetzten Datenbank gibt.

*Achtung: Die gewerblichen Sportbetriebe können nicht mit Gewerbeberechtigung betrieben werden, sondern benötigen eine Dauer-Veranstaltungsanmeldung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz. In diesem Fall kann die Gewerbeanmeldung nicht über den Gründerservice der WKW vorgenommen werden, sondern die Anmeldung erfolgt direkt bei der Magistratsabteilung 36:

MA 36 - Eventcenter Dresdner Straße 73-75, 4. Stock, Zi. 420 1200 Wien 4000 36336

http://wien.gv.at/umwelt/gewerbetechnik/veranstaltungswesen/ E-Mail event@ma36.wien.gv.at

Fitnessbetriebe arbeiten mit Fitnessgeräten, das heißt, sie vermieten bodengebundene oder fix montierte Fitnessgeräte an ihre Kunden. Als solche Geräte zählen z.B. Cross Stepper, Laufbänder, Powerplates, Fahrräder (Hometrainer), Kletterwand u.dgl. Nicht als Fitnessgeräte zählen z.B. Hanteln, Gummifitness- und Elastikbänder, Bälle aller Art u.dgl. Analoges gilt hinsichtlich entsprechender Geräte für die Figurstudios, welche die selbe Gewerbeberechtigung erhalten wie Fitnessbetriebe.

Ob ein Fitnessbetrieb / Figurstudio eine gewerbliche **Betriebsanlagengenehmigung** benötigt, wird seitens der Magistratischen Bezirksämter in Wien unterschiedlich gehandhabt, daher bitte jeweils beim MBA Ihres Standortbezirkes nachfragen!

Fitnessbetriebe dürfen mit ihrer Gewerbeberechtigung auch Fitnessprogramme, die nicht im Training mit Geräten bestehen, anbieten, wie z.B. Yoga, Pilates, Aerobic, Zumba u.dgl.

Die Gewerbeberechtigung Erstellen von Trainingsplänen für gesundheitsbewusste Personen beinhaltet lediglich das Erstellen der Konzepte für das Training, formal aber nicht das Training selbst. Dieses stellt eine freiberufliche Tätigkeit als neuer Selbständiger dar und wird nicht in die Wirtschaftskammer eingegliedert. Selbstverständlich können aber die Inhaber der Gewerbeberechtigung auch das Training auf Grund der von ihnen erstellten Konzepte ohne weiteres durchführen.

Wann ist diese Gewerbeberechtigung daher nicht erforderlich?

Wenn ein Fitnesstrainer mit Kunden nur trainiert, ohne aber dafür ein Trainingskonzept erstellt zu haben. Das wird nur bei Einzelstunden möglich sein (z.B.: ein Hotelgast hält sich zwei Mal durch Training mit einem Fitnesstrainer fit).

Für die **Sportanlage** ist gegebenenfalls auch eine **behördliche Eignungsfeststellung** nach dem Veranstaltungsgesetz notwendig (entspricht in etwa einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung).

Achtung: Eine Zusammenfassung zweier oder mehrerer Berufszweige in einer Berechtigung ist unzulässig! Sollte daher eine Sport- bzw. Freizeitanlage mehrere dieser Berufszweige ausüben, so sind entsprechend

mehrere Berechtigungen zu erwerben und wird auch die Mitgliedschaft in unserer Fachgruppe mehrfach begründet. Die Grundumlagenpflicht besteht jedoch nur pro Standort; wenn Sie also an ein und demselben Standort mehrere Berechtigungen ausüben, so bezahlen Sie dennoch nur einmal die Grundumlage an die Fachgruppe.

Abgrenzung Sportbetrieb / Freizeitanlage

Sportbetriebe befassen sich mit den in Wien offiziell anerkannten Sportarten:

Aikido

Alpinistik

American Football

Badminton

Bahnengolf (Miniaturgolf, Minigolf)

Baseball

Basketball

Billard

Bogenschießen (Feldbogen, Scheibenschießen)

Bridge

Bowling

Boxen

Casting (Turniersport)

Curling

Eishockey

Eislaufen (Eiskunstlaufen, Eisschnelllaufen, Eistanzen)

Eisschießen

Faustball

Fechten (Florett, Säbel, Degen)

Floorball

Flugsport (Segelflug, Fallschirmspringen, Modellflug, Motorflug)

Frisbee

Fußball

Galoppreiten

Gewichtheben

Golf

Handball

Hockey

Jagd- und Wurftaubenschießen

Jiu-Jitsu

Judo

Karate

Kickboxen

Kraftdreikampf

Leichtathletik

Moderner Fünfkampf und Biathlon

Motorbootsport

Motorsport

Orientierungslauf

Paddelsport

Pencak Silat

Racketlon

Radsport (Bahn, Straße, Radball, Kunstfahren)

Reit- und Fahrsport (Dressur, Springen, Military, Fahren)

Ringen

Rodeln

Rollsport

Rudern

Schach

Schießen (Gewehr, Pistole, Armbrust)

Schwimmen (Schwimmen, Springen, Wasserball, Kunstschwimmen)

Segeln

Skibobsport

Skilauf

Sportakrobatik

Sportkegeln

Squash

Taek Won Do

Tanzsport

Tauchsport

Tennis

Tischtennis

Trabfahren

Trampolinspringen

Triathlon

Turnen

Volleyball

Wasserskilauf

Wettklettern

Infos unter:

https://www.wien.gv.at/freizeit/sportamt/arten/index.html

Freizeitanlagen dienen dagegen nicht der sportlichen, sondern der Freizeitbetätigung, darunter fallen z.B. Kletter- und Waldseilanlagen.

Einrichtungen wie **Kindertrampolinanlagen** und **Hüpfburgen**, die nicht der sportlichen Betätigung dienen, gehören zur:

Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

T: 51450 3115,

E: kulturbetriebe@wkw.at

W: www.kino-kultur-vergnuegen.at

Der Betrieb von Freizeitanlagen bedarf einer Daueranmeldung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz bei der MA 36, siehe oben.

Im Bereich unserer Fachgruppe bestehen ferner folgende freie Anmeldegewerbe "Zeitmessungen im Rahmen sportlicher Ereignisse", "Instandhaltung und Wartung von Tennissandplätzen".

Gewerbeanmeldung – Neugründungsförderung (NEUFÖG)

Die Gewerbeanmeldung nehmen Sie bitte mit einem gültigen österreichischen Reisepass beim Gründerservice der WKW, 1010 Wien, Stubenring 8-10, vor.

Alle Gewerbeanmeldungen sind auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle 2017 ab 18. Juli 2017 kostenfrei (keine Bundesgebühren mehr).

Neugründer profitieren jedoch weiterhin von den Vorteilen des NEUFÖG:

Das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG)

Eine "Neugründung" liegt dann vor, wenn der Betriebsinhaber in den letzten 15 Jahren nicht in vergleichbarer Art selbständig tätig war. Eine Tätigkeit als Arbeitnehmer in der gleichen Branche ist nicht hinderlich. Keine Neugründung liegt bei bloßer Rechtsformänderung vor. Auch die Übernahme eines bestehenden Betriebes kann als Neugründung gelten.

Mein Vorteil vom NEUFÖG:

Liegt eine Betriebsgründung vor, die mittels amtlichem Vordruck (NEUFÖG-Formular) von der Wirtschaftskammer bestätigt werden muss, werden keine Gebühren bzw. Bundesverwaltungsabgaben für sämtliche mit der Neugründung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unterlagen (Projektunterlagen Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren, Gewerbeschein, Eintrag ins Firmenbuch, Gesellschaftssteuer bei der Gründung von Kapitalgesellschaften, polizeiliches Führungszeugnis, etc.) von den Behörden eingehoben.

Außerdem werden dem Jungunternehmer 7 Prozentpunkte der Dienstgeberbeiträge für Angestellte im ersten Monat der Bewilligung und in den elf darauffolgenden Monaten erlassen (Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, zur gesetzlichen Unfallversicherung, u.a.).

Detaillierte Infos:

W: www.gruenderservice.at

Gewerbeanmeldung:

Gründerservice der WKW Straße der Wiener Wirtschaft 1 1020 Wien

Gewerbeantritt durch Ausländer

Ausländische Staatsbürger, die sich in Österreich nach den fremdengesetzlichen Bestimmungen legal aufhalten, können Gewerbe anmelden wie Inländer, benötigen aber alle dafür erforderlichen Dokumente (Infos unter: www.gruenderservice.at), gegebenenfalls in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung. Beachten Sie, dass Sie eine geeignete fremdengesetzliche Aufenthaltsbewilligung benötigen (z.B.: also kein Touristenvisum).

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung darf gearbeitet werden!

Grundumlage

Das aktuelle **Grundumlagenschema** der Fachgruppe entnehmen Sie bitte unserer <u>Homepage</u>.

Eine wichtige Informationsquelle für alle Gewerbetreibende, und solche, die es werden wollen ist auch die Homepage der Wirtschaftskammern:

W: www.wko.at

Gewerbliche Sozialversicherung

Wir empfehlen Ihnen, sich unmittelbar nach der Gewerbeanmeldung bei der

Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Wien Wiedner Hauptstraße 84-86 1051 Wien T. 54 654/0 W: www.svagw.at

anzumelden.

Zwar ist man mit dem Gewerbeschein kraft Gesetzes sozialversichert, doch wird durch diese vorzeitige Anmeldung das Verfahren beschleunigt, was auch einen besseren Versicherungsschutz garantiert. Die gewerbliche Pflichtversicherung (Arbeitslosenversicherung optional) kostet Sie insgesamt 27,68 % Ihrer Einkünfte plus Unfallversicherung von ca. € 112,-/Jahr / wird jährlich angepasst.

Neuerrichtung von Sportstätten

Will man eine Sportstätte neu errichten, so sollte der allererste Weg zur zuständigen Baubehörde (Außenstelle jeweils beim Magistratischen Bezirksamt) führen zwecks Erlangung einer Baubewilligung bzw. später der erforderlichen Benützungsbewilligung (Kollaudierung). Diese setzt voraus, dass das in Aussicht genommene Areal flächenwidmungs- und bebauungsrechtlich für die Errichtung einer Sportstätte geeignet ist. Soll eine bestehende Sportstätte übernommen werden, muss überprüft werden, ob eine Benützungsbewilligung der Baubehörde für diese Sportstätte vorliegt. Alle baulichen Gegebenheiten auf Sportstätten (Kästchen, Kabinen, Duschen, Toiletten, Stiegenaufgänge, Eignung für Rollstuhlfahrer u.dgl.) müssen den Wiener bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Dazu kommen unter Umständen noch spezifische Regelungen des Veranstaltungsstättengesetzes.

Die steuerrechtliche Seite

Im Gegensatz etwa zu den Bädern oder den Saunas müssen die gewerblichen Sportbetriebe ihren Kunden grundsätzlich 20% USt (den Normalsteuersatz) verrechnen. Bei Branchen allerdings, die als sehr wesentliche Teilleistung auch Grundflächen vermieten (Tennis, Squash, Fitnesscenter) kann ein sogenanntes USt-Splitting Platz greifen, da die Vermietung von Grundflächen unecht USt-befreit ist. Im Endeffekt zahlt der Betrieb dann einen USt-Mischsatz, etwa von 15% (hier z.B. unter der Annahme, dass die Grundflächenvermietung zirka die Hälfte des Betriebsumsatzes ausmacht, die andere Hälfte auf Leistungen wie Kästchenbereitstellung, Beleuchtung, Beistellung von Betriebsmitteln wie Bälle, Sportgeräte etc. entfällt).

Wollen Sie hier genaueres wissen, so wenden Sie sich bitte an die Finanzpolitische Abteilung der Wirtschaftskammer Wien, Tel. 514 50 DW 1285.

Hinweis: Da mit der unechten Befreiung allerdings vice versa der Vorsteuer-Abzug verloren geht (nachteilig vor allem für Betriebe, die viel investiert haben), besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt freiwillig für die sogenannte Regelbesteuerung (normale USt-Besteuerung mit 20%) zu optieren.

Steueranmeldung

Binnen eines Monats nach tatsächlicher Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit muss man sich ferner beim Betriebsfinanzamt (Finanzamt des Standortbezirkes) die Steuernummern für Einkommen- und Umsatzsteuer besorgen. Die gewerbliche Sozialversicherung (Pensions-, Kranken-, Unfallversicherung) erfolgt dagegen automatisch!

Förderungen

Die Gewerbeberechtigung bzw. die behördliche Berechtigung ist insbesondere dann wichtig, wenn man geförderte Kredite in Anspruch nehmen will. Darüber erhalten Sie nähere Informationen im Förderungsreferat des Gründerservice der WKW.

Dienstnehmer

Für Dienstnehmer in gewerblichen Sportbetrieben gibt es keinen Kollektivvertag, es gelten daher arbeitsrechtlich die gesetzlichen Regelungen (z.B. Angestelltengesetz, Arbeiterabfertigungsgesetz usw.). Beachten Sie bitte die diesbezüglichen Broschüren-Tipps am Ende dieses Info-Service!

Lehrberufe

Im Bereich der Sportbetriebe gibt es zwei Lehrberufe: Fitnessbetreuer und Sportadministratoren.

Näheres dazu: http://wko.at/wien/lehrling

Die Lehrlingsentschädigungen finden Sie hier.

In arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen beraten wir Sie gerne: Sozialpolitische Abteilung T: 51450 DW 1010

Preisauszeichnung

Die Preisgestaltung gewerblicher Sportbetriebe ist frei. Betreiber von Fitnesscentern und Schlankheitsstudios müssen die Preise für ihre typischen Leistungen hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Fitness- und Schlankheitsgeräten so auszeichnen, dass sie sowohl innerhalb als auch von außerhalb der Betriebsstätte deutlich lesbar sind. Daher: Preisaushang im Eingangsbereich!

Nicht ausgewiesen werden müssen daher andere Leistungen z.B. für Gymnastik und Pilates.

Alle anderen Unternehmen (z.B. Freizeiteinrichtungen) sollten ihre typischen Preise nur innerhalb der Betriebsstätte auszeichnen.

Vereine als Sportbetriebe

Auch ein Verein kann einen Gewerbebetrieb betreiben, es darf lediglich der Gewinn nicht auf die Vereinsmitglieder aufgeteilt, sondern muss dem ideellen Vereinszweck zugeführt werden.

Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit – sei es mittelbar oder unmittelbar – auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Übt ein Verein eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich der GewO fiele, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Selbst im steuerlichen Sinne gemeinnützige Vereine können einen wirtschaftlichen Betrieb führen.

Für Vereine dieser Art gilt das Selbe wie für gewerbliche Sportbetriebe.

Sportveranstaltungen und Sportstätten

Eine Veranstaltung liegt dann vor, wenn Darbietungen vor Zuschauern erfolgen.

Bewilligungspflichtig sind:

- Berufs-Boxveranstaltungen
- Motorsportveranstaltungen
- Berufs-Ringveranstaltungen
- andere Berufs-Kampfsportveranstaltungen

Sonstige sportliche Veranstaltungen sind in Wien anmeldefrei möglich, unterliegen aber dennoch dem Veranstaltungsgesetz.

Der Betrieb von Sportstätten ist bei der MA 36 anmeldepflichtig.

Der Betrieb von Sportstätten und sportliche Veranstaltungen bis zu 200 Besuchern sind von der zwingenden Eignungsfeststellung nach dem Veranstaltungsgesetz ausgenommen, ausgenommen Sportarten bis besonders hohem Gefährdungspotenzial, z.B. Motorsport, Schießsport u.dgl.

Erstrecken sich sportliche Veranstaltungen auch auf öffentlichen Grund (z.B. Radrennen und ähnliches), sind zusätzlich zur veranstaltungsbehördlichen Anmeldung je nach der benutzten Fläche (öffentliche Straße, Gewässer) die einschlägigen Genehmigungen (Gebrauchsgenehmigung der Gemeinde, Sondergenehmigungen nach Schifffahrts- oder Luftfahrtgesetz) einzuholen.

MA 58 – Wasserrecht Dresdner Straße 73-75 1200 Wien T: 4000 96815

E: post@ma58.wien.gv.at
W: www.gewaesser.wien.at

MA 64 – Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn und Luftfahrtangelegenheiten

Lerchenfelder Straße 4 1080 Wien

T: 4000 89919

E: post@ma64.wien.gv.at W: www.wien.gv.at/ma64/

Zusätzlich müssen erforderliche straßenverkehrstechnische Maßnahmen (Absperrungen, Umleitungen u.dgl.) zeitgerecht (Wien: zumindest 4 Wochen im Vorhinein) bei der zuständigen Behörde (Bundespolizeidirektion Wien) beantragt werden. Zusätzlich können behördliche Überwachungsgebühren (Magistrat, Polizei) anfallen.

MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten

Niederhofstraße 21-23 1120 Wien

T: 811 14 0

E: post@ma46.wien.gv.at W: www.verkehr-wien.at Die Jugendschutz-Bestimmungen sind zu beachten!

Anlässlich von Sportveranstaltungen dürfen ohne weiteres auch Preise (Geldpreise wie Sachpreise) ausgeschrieben werden.

Abgrenzung: Gemeinsame Sportausübung

Keine sportliche Veranstaltung liegt dann vor, wenn sportliche Wettkämpfe oder Bewerbe ohne Zuschauer stattfinden (z.B. Ranglistenturnier in einem Tennisbetrieb ohne externe Zuschauer). Solche Aktivitäten dürfen nicht öffentlich beworben werden!

Sportförderungsbeitrag

Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz: www.ris.bka.gv.at

In Wien gegen Entgelt zugängliche Sportveranstaltungen unterliegen grundsätzlich dem Sportförderungsbeitrag. Gemischte Veranstaltungen gelten als Sportveranstaltungen, wenn ihr sportlicher Charakter überwiegt.

Ausnahmen: Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler und ihre Angehörigen stattfinden (z.B. jährliches Sportfest einer Schule).

Analog zur Vergnügungssteuer-Befreiung: Wohltätigkeitsveranstaltungen ohne Tanzbelustigung.

Sportliche Veranstaltungen ausschließlich für Kinder unter 14 Jahren.

Schau-Schwimmen und Schau-Turnen.

Die Abgabe beträgt 10% des Entgelts (Eintrittsgeld und Nenngeld der Sportler) exklusive USt. Er kann auf bis zu 5% ermäßigt werden, wenn einzelne Sportveranstaltungen mit besonders hohen Kosten und einem besonderen finanziellen Wagnis verbunden sind. Der Sportförderungsbeitrag ist auf der Eintrittskarte neben dem Eintrittspreis auszuweisen. Er ist beim Magistrat (MA 6) anzumelden, abzurechnen und abzuführen.

Nebenrechte

Der gewerbliche Sportbetrieb wird im Regelfall von einer ganzen Zahl gewerblicher Nebenrechte Gebrauch machen wollen, wobei aber im Einzelfall durchaus detaillierte gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.

Bitte verstehen Sie folgende Hinweise nur als Vorinformation und erkundigen Sie sich genauer.

Gastronomie

Bedarf auf jeden Fall einer eigenen Gewerbeberechtigung: Freies Gastgewerbe (ohne Befähigungsnachweis) in eingeschränktem Umfang, oder reglementiertes Gastgewerbe (Befähigungsnachweis!).

Nähere Informationen:

Fachgruppe Gastronomie

T: 51450 4206

E: gastronomie@wkw.at
W: wko.at/wien/gastronomie

Getränke- und Snackautomaten zur Selbstbedienung

Selbstbedienungsautomaten für nichtalkoholische Getränke, die in unverschlossenen Gefäßen verabreicht werden: freies Gastgewerbe = Gewerbeberechtigung gemäß § 111 Abs 2 Z 6 GewO mit dem Wortlaut: "Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen durch Automaten" – standortbezogen – Mitgliedschaft in der FG Gastronomie (Umlagenpflicht) – egal, WER betreibt (Sportbetrieb oder Dritter) – wenn ein Dritter betreibt (z.B. Händler): Zusätzlich Anzeigepflicht bei Gewerbebehörde gemäß § 52 Abs 1 GewO.

Selbstbedienungsautomaten für Waren (z.B. Snacks)/alkoholische Getränke/nichtalkoholische Getränke in verschlossenen Gefäßen: Gewerbeberechtigung für das allgemeine Handelsgewerbe (standortbezogen), darüber hinaus Anzeigepflicht gemäß § 52 Abs 1 GewO bei der Gewerbebehörde wie oben.

Sportartikel

Vermietung von Sportartikeln: Kann, wenn in untergeordnetem Umfang und wenn der Charakter des Hauptbetriebes bestehen bleibt, als Nebenrecht ohne weiteres mitbetrieben werden.

Der Verkauf solcher Artikel bedarf in jedem Fall eines Handels-Gewerbescheines und unterliegt den Ladenschlussregelungen!

Solarium

Bedarf einer eigenen Gewerbeberechtigung (auch bei Selbstbedienung), siehe dazu unser eigenes Infoservice auf unserer <u>Homepage</u>.

Schwimmbad / Sauna

Bedarf ebenfalls einer eigenen Gewerbeberechtigung.

Nähere Auskünfte:

Fachgruppe Gesundheitsbetriebe

T: 51450 3115

E: gesundheitsbetriebe@wkw.at

W: www.wko.at/wien/gesundheitsbetriebe

Welche Nebenrechte bestehen ohne zusätzliche Gewerbeberechtigung?

- Das unentgeltliche Anbieten von Getränken an Kunden, wenn dafür keine eigenen Räume und kein eigenes Personal verwendet und dafür nicht geworben wird
- Wartung und Instandhaltung der eigenen Geräte
- Uneingeschränkt Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen, inklusive der Herstellung eigener Werbemittel dafür (Fotos, Filme, Folder, Homepage, usw.)

Sportlervermittlung

-Die Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler inklusive des Managements für Sportler aller Art ist ein freies Anmeldegewerbe nach der Gewerbeordnung.

Weitere Informationsunterlagen

Hier finden Sie eine aktuelle Aufstellung der derzeit verfügbaren Fachbücher inkl. Kurzbeschreibungen.

Editieren Sie bitte nach der Anmeldung des Gewerbes kostenlos Ihre Daten im Firmen A-Z auf der Seite der WKO. Wichtig für Sie wäre die Angabe Ihrer Mailadresse, da wir gerade in diesem Bereich sehr viele Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen usw. per Mail verschicken.

Unklarheiten oder nähere Fragen?

Wenn Sie zu all dem noch nähere Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte:

Wir über uns.

Für den Inhalt verantwortlich, Medieninhaber und Herausgeber:

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | A-1020 Wien
T +43 1 514 50 Dw 4211
F +43 1 514 50 Dw 4216
E office@freizeitbetriebe-wien.at
W www.freizeithetriebe-wien.at

Foto Titelblatt: © Fotolia - Peter Atkins

Offenlegung